Statuten der [Firmenbezeichnung] GmbH

Art. 1 Firma und Sitz

1

Unter der Firma [Firmenbezeichnung] GmbH besteht mit Sitz in [Ort] eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Art. 2 Zweck

2

Die Gesellschaft bezweckt [Zweckumschreibung].

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und verwandte Geschäftszweige angliedern.

Art. 3 Stammkapital und Stammanteile

3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF [Zahl].

Es bestehen [Zahl] Stammanteile zu CHF [Zahl] und CHF [Zahl] und [ev. weitere].

Art. 4 Anteilbuch

4

Die Gesellschaft führt über alle Stammanteile ein Anteilbuch, in das insbesondere die Gesellschafter mit Namen und Adresse sowie die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile jedes Gesellschafters eingetragen werden (Art. 790 OR).

Art. 5 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

5

Die Abtretung von Stammanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifiziertem Mehr (mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals). Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 785–789b OR).

Art. 6 Organe

6

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und gegebenenfalls die Revisionsstelle.

Art. 7 Gesellschafterversammlung

7

Einberufung, Befugnisse und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 804–808b OR), soweit in diesen Statuten keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Ausgenommen sind Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen (Statutenänderung, Kapitalerhöhung). Das Votum des Gesellschafters für schriftliche Beschlüsse muss spätestens am letzten Tag der in der Aufforderung angegebenen Frist der Schweizer Post übergeben werden.

Art. 8 Geschäftsführung

8

Die Gesellschafterversammlung bezeichnet einen oder mehrere Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen. Bei mehreren Geschäftsführern regelt sie den Vorsitz.

Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte und verfügt im Rahmen des Gesellschaftszwecks über sämtliche Befugnisse, soweit diese nicht der Gesellschafterversammlung zustehen.

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Art der Zeichnung wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu ernennen und deren Zeichnungsart festzulegen.

Art. 9 Revisionsstelle

9

Falls die gesetzlichen Bestimmungen es erfordern (Art. 727 und Art. 727a i.V.m. Art. 818 OR), wählt die Gesellschafterversammlung alljährlich eine Revisionsstelle.

Art. 10 Bekanntmachungen und Einladungen zur Gesellschafterversammlung

10

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Einladungen zur Gesellschafterversammlung erfolgen schriftlich.

Beschlossen anlässlich des Errichtungsaktes vom [Datum].

Beurkundung

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu [Ort] beurkundet, dass die vorliegenden Statuten der [Firma] GmbH den Wortlaut aufweisen, wie er den Gründern anlässlich des heutigen Errichtungsaktes vorlag und von diesen einstimmig genehmigt wurde.

[Ort, Datum, Unterschrift des Notars]